gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Melting Powder 52

Version 6.0 DE SDB-Nummer: 30000001828 Überarbeitet am: 10.06.2021

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

Produktidentifikator : Melting Powder 52

Produktnummer 30000001828

kator (UFI)

Eindeutiger Rezepturidentifi: Y2H1-G0SG-Q00W-AX88

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des

Gemisches

: Schmelzen und Gießen

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firma : Allgemeine Gold- und Silberscheideanstalt AG

> Kanzlerstrasse 17 75175 Pforzheim

Germany

E-Mailadresse der für SDB

verantwortlichen Person

: EHS-Info@agosi.de

1.4 Notrufnummer

Giftinformationszentrale

Telefon : +49 30 192 40

Betriebszeiten : 24HRS

Lieferant

Notrufnummer : Für den Transport in Europa, Mittel- und Südamerika, Israel

und Afrika (Nicht-arabischsprachige Länder): (+32) 3 213 15

70

Für den Transport im Nahen Osten (ohne Israel) und im ara-

bischsprachigen Teil Afrikas: (+32) 3 213 33 79

Für den Transport in den USA und in Kanada: (+1)-877 986

4267

Für den Transport in Asien und im Pazifischen Raum (ohne

China): (+65) 62 64 78 36

Für den Transport in China: (+86) 400 88 71 190

Betriebszeiten : Diese Telefonnummer ist 24 Stunden pro Tag, 7 Tage die

Woche besetzt.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Melting Powder 52

Version 6.0 DE SDB-Nummer: 300000001828 Überarbeitet am: 10.06.2021

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2 H315: Verursacht Hautreizungen.

Augenreizung, Kategorie 2 H319: Verursacht schwere Augenreizung.

Karzinogenität, Kategorie 1B H350i: Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.

Reproduktionstoxizität, Kategorie 1B H360FD: Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.

Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme





Signalwort : Gefahr

Gefahrenhinweise : H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.H350i Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.

H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann

das Kind im Mutterleib schädigen.

Sicherheitshinweise : Prävention:

P201 Vor Gebrauch besondere Anweisungen einholen.

P264 Nach Gebrauch Haut gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe/ Schutzkleidung/ Augenschutz/

Gesichtsschutz/ Gehörschutz tragen.

Reaktion:

P308 + P313 BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen

Rat einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat

einholen/ ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Entsorgung:

P501 Inhalt/ Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungs-

anlage zuführen.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Natriumborat decahydrat Glas, Oxid, Chemikalien

Zusätzliche Kennzeichnung

Nur für gewerbliche Anwender.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Melting Powder 52

Version 6.0 DE SDB-Nummer: 300000001828 Überarbeitet am: 10.06.2021

Die nachfolgende Prozentzahl der Mischung besteht aus Inhaltsstoff(en) mit einer unbekannten akuten Hauttoxizität: 15 %

Die nachfolgende Prozentzahl der Mischung besteht aus Inhaltsstoff(en) mit einer unbekannten Inhalationstoxizität: 15 %

Folgender Prozentsatz des Gemischs besteht aus einem Bestandteil/ aus Bestandteilen mit unbekannten Risiken für Gewässer: 10 %

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnum- mer	Einstufung	Konzentration (% w/w)	
Natriumcarbonat	497-19-8 Eye Irrit. 2; H3 207-838-8 011-005-00-2 01-2119485498-19		<= 55	
Natriumborat decahydrat	1303-96-4 005-011-01-1	Eye Irrit. 2; H319 Repr. 1B; H360FD Spezifische Konzentrationsgrenzwerte Repr. 1B; H360FD >= 8,5 %	<= 15	
Kaliumcarbonat	584-08-7 209-529-3	Skin Irrit. 2; H315 <= 10 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335 (Atmungssystem)		
Glas, Oxid, Chemikalien	65997-17-3 266-046-0	Carc. 1B; H350i <= 1		

Die Erklärung der Abkürzungen finden Sie unter Abschnitt 16.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Melting Powder 52

Version 6.0 DE SDB-Nummer: 300000001828 Überarbeitet am: 10.06.2021

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzei-

gen.

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

Nach Einatmen : Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und sofort

ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Hautkontakt : Wenn auf der Haut, gut mit Wasser abspülen.

Wenn auf der Kleidung, Kleider ausziehen.

Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen. Verunreinigte Kleidung vor dem Wiedergebrauch waschen.

Nach Augenkontakt : Kontaktlinsen entfernen.

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser

ausspülen und Arzt konsultieren. Unverletztes Auge schützen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

Nach Verschlucken : Mund mit Wasser ausspülen und reichlich Wasser nachtrin-

ken.

Atemwege freihalten.

Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund ein-

flößen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Hautkontakt kann folgende Symptome hervorrufen:

Rötung

Verschlucken kann folgende Symptome hervorrufen:

Magen-/Darmstörungen Nach Augenkontakt Übermäßiger Tränenfluss

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

produkte

Geeignete Löschmittel : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gefährliche Verbrennungs-

Gefährliche Zersetzungsprodukte wegen unvollständiger Ver-

brennung

Chlorverbindungen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Melting Powder 52

Version 6.0 DE SDB-Nummer: 30000001828 Überarbeitet am: 10.06.2021

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämp-

fung

Im Brandfall, wenn nötig, umgebungsluftunabhängiges Atem-

schutzgerät tragen.

Weitere Information Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vor-

sichtsmaßnahmen

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Staubbildung vermeiden.

Das Einatmen von Staub vermeiden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen

Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation

gelangt.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit Säure neutralisieren. Reinigungsverfahren

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Um-

gang

Bildung atembarer Partikel vermeiden.

Dämpfe/Staub nicht einatmen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Bei Staubbildung für geeignete Entlüftung sorgen.

Hygienemaßnahmen Allgemein übliche Arbeitshygienemaßnahmen. Vor den Pau-

sen und bei Arbeitsende Hände waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Elektrische Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen. Um

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Melting Powder 52

DE SDB-Nummer: 30000001828 Überarbeitet am: 10.06.2021 Version 6.0

die Produktqualität beizubehalten, fern von Hitze und direkter

Sonneneinstrahlung lagern.

Lagerklasse (TRGS 510) 6.1D, Nichtbrennbare, akut toxische Kategorie 3 / giftige oder

chronisch wirkende Gefahrstoffe

Weitere Informationen zur

Trocken aufbewahren. Lagerbeständigkeit

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte

Inhaltsstoffe	CAS-Nr.	Werttyp (Art der Exposition)	Zu überwachende Para- meter	Grundlage
Natriumborat de-	1303-96-4	AGW (Einatem-	0,5 mg/m3	DE TRGS
cahydrat		bare Fraktion)	(Borat)	900
	Spitzenbegrenzung: Überschreitungsfaktor (Kategorie): 2;(I)			
	Weitere Information: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung			
	des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht			
	befürchtet zu werden			
		TWA (Einatem-	2 mg/m3	ACGIH
		bare Fraktionen)	(Borat)	
		STEL (Einatem-	6 mg/m3	ACGIH
		bare Fraktionen)	(Borat)	

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungs- bereich	Expositionswe- ge	Mögliche Gesund- heitsschäden	Wert
Natriumchlorid	Arbeitnehmer Einatmung		Langzeit - systemi- sche Effekte	2068 mg/m3
	Arbeitnehmer	Haut	Langzeit - systemi- sche Effekte	296 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	443 mg/m3
	Verbraucher	Haut	Langzeit - systemi- sche Effekte	127 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Verbraucher	Oral	Langzeit - systemi- sche Effekte	127 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - systemische Effekte	2068 mg/m3
	Arbeitnehmer	Haut	Akut - systemische Effekte	296 mg/kg Körperge- wicht/Tag
Natriumcarbonat	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale	10 mg/m3

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Melting Powder 52

Version 6.0 DE SDB-Nummer: 300000001828 Überarbeitet am: 10.06.2021

			Effekte	
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	10 mg/kg Körperge- wicht/Tag
Natriumborat de- cahydrat	Arbeitnehmer	Einatmung Langzeit - systemi- sche Effekte		6,7 mg/m3
	Arbeitnehmer	Haut	Langzeit - systemi- sche Effekte	316,4 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - systemi- sche Effekte	3,4 mg/m3
	Verbraucher	Haut	Langzeit - systemi- sche Effekte	159,6 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Verbraucher	Oral	Langzeit - systemi- sche Effekte	0,79 mg/kg Körperge- wicht/Tag
	Verbraucher	Oral	Akut - systemische Effekte	0,79 mg/kg Körperge- wicht/Tag
Kaliumcarbonat	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	10 mg/m3
	Arbeitnehmer	Haut	Langzeit - lokale Effekte	16 mg/cm2
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	10 mg/m3
	Verbraucher	Haut	Langzeit - lokale Effekte	8 mg/cm2

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname		Umweltkompartiment	Wert
Natriumchlorid		Süßwasser	5 mg/l
Anmerkungen:	rkungen: Assessment Factors		
		Abwasserkläranlage	500 mg/l
	Assessment Factors		
		Boden	4,86 mg/kg Tro- ckengewicht (TW)
Natriumborat decahydrat		Süßwasser	2,9 mg/l
		Meerwasser	2,9 mg/l
		Abwasserkläranlage	10 mg/l
		Boden	5,7 mg/kg Tro- ckengewicht (TW)

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Nur an einem Ort mit lokaler Absaugvorrichtung (oder einer anderen angemessenen Entlüftung) handhaben.

Persönliche Schutzausrüstung

Augenschutz : Tragen Sie eine Sicherheitsbrille mit seitlicher Abschirmung

oder eine Schutzbrille.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Melting Powder 52

Version 6.0 DE SDB-Nummer: 300000001828 Überarbeitet am: 10.06.2021

Handschutz

Material : Nitrilkautschuk

Handschuhdicke : 0,7 mm

Richtlinie : Die Ausrüstung sollte EN 374 entsprechen

Haut- und Körperschutz : Schuhe zum Schutz gegen Chemikalien

Atemschutz : Geeignete Maske mit Partikelfilter P3 (Europäische Norm

143)

Filtertyp : Typ Partikel (P)

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand : Pulver

Farbe : weiß

Geruch : geruchlos

Schmelz- : > 75 °C

punkt/Schmelzbereich

Entzündlichkeit : Dieses Produkt ist nicht entzündlich., Bildung explosiver

Staub-/Luft-Gemische nicht zu erwarten.

Flammpunkt : Nicht anwendbar

Zersetzungstemperatur

Zersetzungstemperatur : 80 °C

pH-Wert : 11,4 (20 °C)

Konzentration: 100 %

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : 231,6 g/l (20 °C)

Dichte : 2,17 - 2,53 g/cm3 (20 °C)

9.2 Sonstige Angaben

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Stabil bei normaler Umgebungstemperatur und normalem Druck.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Melting Powder 52

Version 6.0 DE SDB-Nummer: 300000001828 Überarbeitet am: 10.06.2021

Gefährliche Reaktionen : Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Keine bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Starke Säuren

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Anwendung.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Produkt:

Akute inhalative Toxizität : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Natriumcarbonat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte, männlich und weiblich): 2.800 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

GLP: nein

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): 2,3 g/l

Expositionszeit: 2 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

Akute dermale Toxizität : LD50 Dermal (Kaninchen): > 5.000 mg/kg

Natriumborat decahydrat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte, männlich): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

GLP: ja

Akute inhalative Toxizität : Bewertung: Keine Daten verfügbar

Akute dermale Toxizität : Bewertung: Keine Daten verfügbar

Kaliumcarbonat:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte, männlich und weiblich): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 401

GLP: nein

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte, männlich und weiblich): > 4,96 mg/l

Expositionszeit: 4,5 h

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Melting Powder 52

Version 6.0 DE SDB-Nummer: 300000001828 Überarbeitet am: 10.06.2021

Testatmosphäre: Staub/Nebel

GLP: ja

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte, männlich und weiblich): > 5.000 mg/kg

GLP: ja

Glas, Oxid, Chemikalien:

Akute orale Toxizität : Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

orale Toxizität

Akute inhalative Toxizität : Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

Atmungstoxizität

Akute dermale Toxizität : Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

dermale Toxizität

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Inhaltsstoffe:

Kaliumcarbonat:

Ergebnis : Hautreizung

Schwere Augenschädigung/-reizung

Inhaltsstoffe:

Natriumcarbonat:

Spezies : Kaninchen Ergebnis : Augenreizung

Natriumborat decahydrat:

Ergebnis : Augenreizung

Kaliumcarbonat:

Spezies : Kaninchen Expositionszeit : 72 h

Ergebnis : Augenreizung

GLP : ja

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Produkt:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Keimzell-Mutagenität

Produkt:

Gentoxizität in vitro : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Melting Powder 52

Version 6.0 DE SDB-Nummer: 300000001828 Überarbeitet am: 10.06.2021

Inhaltsstoffe:

Kaliumcarbonat:

Gentoxizität in vitro : Testsystem: Bakterien

Methode: OECD Prüfrichtlinie 471

Ergebnis: negativ

Karzinogenität

Produkt:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Glas, Oxid, Chemikalien:

Karzinogenität - Bewertung : Ausreichende Beweise für Karzinogenität aus Studien der

Atemwege an Tieren.

Reproduktionstoxizität

Produkt:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Natriumborat decahydrat:

Reproduktionstoxizität - Be-

wertung

Klare Beweise für schädliche Effekte auf das Wachstum in Tierexperimenten., Klare Beweise für schädliche Effekte auf sexuelle Fortpflanzung und Fruchtbarkeit in Tierexperimenten.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Produkt:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

Inhaltsstoffe:

Kaliumcarbonat:

Zielorgane : Atemweg

Bewertung : Kann die Atemwege reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Produkt:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Melting Powder 52

Version 6.0 DE SDB-Nummer: 30000001828 Überarbeitet am: 10.06.2021

Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-Bewertung

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Inhaltsstoffe:

Natriumcarbonat:

Toxizität gegenüber Fischen LC50 (Lepomis macrochirus (Blauer Sonnenbarsch)): 300

ma/l

Expositionszeit: 96 h Anmerkungen: Süßwasser

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wir-

Expositionszeit: 48 h Anmerkungen: Süßwasser

bellosen Wassertieren

EC50 (Algae, Navicula sp.): 242 mg/l

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

Expositionszeit: 96 h Anmerkungen: Süßwasser

Natriumborat decahydrat:

Toxizität gegenüber

: EC50 (Krustentiere): 1.645 mg/l

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

Expositionszeit: 48 h Anmerkungen: Süßwasser

Kaliumcarbonat:

Toxizität gegenüber

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 650 - 820 mg/l

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 265 mg/l

Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren

Expositionszeit: 48 h Anmerkungen: Süßwasser

Glas, Oxid, Chemikalien:

Beurteilung Ökotoxizität

Akute aquatische Toxizität Keine Daten verfügbar

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Melting Powder 52

Version 6.0 DE SDB-Nummer: 300000001828 Überarbeitet am: 10.06.2021

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind..

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die ge-

mäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische Hin-

weise

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Entsorgung gemäß EG-Richtlinien über Abfälle und über ge-

fährliche Abfälle.

Gemäß europäischem Abfallkatalog (EAK) sind Abfallschlüsselnummern nicht produkt- sondern anwendungsbezogen. Abfallschlüsselnummern sollen vom Verbraucher, möglichst in Absprache mit den Abfallentsorgungsbehörden, ausgestellt

werden.

Abfälle nicht in den Ausguss schütten.

Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie

oder Verpackungsmaterial verunreinigen.

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen. Unter Beachtung der örtlichen und nationalen gesetzlichen

Vorschriften als gefährlicher Abfall entsorgen.

Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.

Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen. Leere Behälter nicht wieder verwenden.

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Melting Powder 52

Version 6.0 DE SDB-Nummer: 300000001828 Überarbeitet am: 10.06.2021

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.5 Umweltgefahren

Nicht als Gefahrgut eingestuft

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII) Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:

Natriumborat decahydrat (Nummer in der Liste 30)

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59)

Natriumborat decahydrat

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

(Anhang XIV)

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum

Abbau der Ozonschicht führen

Nicht anwendbar

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische :

Schadstoffe (Neufassung)

Nicht anwendbar

Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr ge-

fährlicher Chemikalien

Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherr-

Nicht anwendbar

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Melting Powder 52

Version 6.0 DE SDB-Nummer: 300000001828 Überarbeitet am: 10.06.2021

schung der Gefahren schwerer Unfälle mit

gefährlichen Stoffen.

Wassergefährdungsklasse : WGK 1 schwach wassergefährdend

TA Luft : Gesamtstaub:

Nicht anwendbar

Staubförmige anorganische Stoffe:

Nicht anwendbar

Dampf- oder gasförmige anorganische Stoffe:

Nicht anwendbar Organische Stoffe: Nicht anwendbar

Krebserzeugende Stoffe: Anteil Klasse 3: 10 %

Erbgutverändernd: Nicht anwendbar Reproduktionstoxisch:

Sonstige: 15 %

Flüchtige organische Verbin- :

dungen

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des

Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltver-

schmutzung) Nicht anwendbar

Sonstige Vorschriften:

Beschäftigungsbeschränkungen gemäß Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz oder verschärfenden nationalen Bestimmungen beachten, soweit zutreffend.

Das Produkt unterliegt den Abgabebeschränkungen der Chemikalienverbotsverordnung.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Gesetz zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) beachten.

Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt:

TSCA : Alle Substanzen sind im TSCA-Bestandsverzeichnis als aktiv

gelistet

AIIC : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

DSL : Alle Bestandteile dieses Produkts sind auf der kanadischen

DSL-Liste

ENCS : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

ISHL : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

KECI : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Melting Powder 52

Version 6.0 DE SDB-Nummer: 30000001828 Überarbeitet am: 10.06.2021

PICCS Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

IECSC Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

NZIoC Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

CH INV Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

TCSI Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H315 Verursacht Hautreizungen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung. H335 Kann die Atemwege reizen.

H350i

Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.

H360FD Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann das Kind im

Mutterleib schädigen.

Volltext anderer Abkürzungen

Karzinogenität Carc. Eve Irrit. Augenreizung

Reproduktionstoxizität Repr. Skin Irrit. Reizwirkung auf die Haut

STOT SE Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition USA. Maximale Arbeitsplatz-Konzentrationswerte (TLV) der **ACGIH**

ACGIH

TRGS 900 - Arbeitsplatzgrenzwerte DE TRGS 900

ACGIH / TWA 8 Stunden, zeitlich gewichteter Durchschnitt

ACGIH / STEL Kurzzeitexpositionslimit DE TRGS 900 / AGW Arbeitsplatzgrenzwert

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetzüber Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisati-

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006



Einstufungsverfahren:

Melting Powder 52

Version 6.0 DE SDB-Nummer: 300000001828 Überarbeitet am: 10.06.2021

on für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT -Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Einstufung des Gemisches:

Skin Irrit. 2 H315 Rechenmethode Eye Irrit. 2 H319 Rechenmethode Carc. 1B H350i Rechenmethode Repr. 1B H360FD Rechenmethode

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

DE / DE